

Ein Kriegskontroll-Gesetz.

Dem Reichstag ist soeben der vor einiger Zeit bereits angekündigte Entwurf eines Kriegskontrollgesetzes zur Beschlussfassung vorgelegt worden. Durch dieses Gesetz soll der Rechnungshof des Deutschen Reiches ermächtigt werden, für die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Reiches und der Schutzgebiete bis zum Schluß des Rechnungsjahres, in dem der Krieg beendet wird, Erleichterungen anzuordnen oder auch von der Legung einzelner Rechnungen ganz abzusehen. Der Rechnungshof soll ferner ermächtigt werden, die Prüfung der Rechnungen über diese Einnahmen und Ausgaben nach seinem Ermessen zu beschränken oder sie an seiner Stelle einzelnen Mitgliedern des Rechnungshofes oder den Verwaltungsbehörden zu übertragen und hierbei eine vereinfachte Prüfung zu gestatten. Auch kann die Mitwirkung von kaufmännischen oder anderen Sachverständigen bei der Rechnungsprüfung zugelassen werden.

In der Begründung zu dem Entwurf wird hervorgehoben, daß vielen Behörden geschulte Beamtenkräfte ohne genügenden Ersatz genommen worden seien, trotzdem den Behörden neue und dringende Aufgaben erwachsen. Unter diesen Umständen hätten die Behörden die Rechnungsarbeiten nicht in der vorgeschriebenen Weise und rechtzeitig erledigen können. Hierdurch sei das Leistungsmaß des Rechnungshofes stark herabgemindert. Sodann aber seien seine Aufgaben durch Arbeiten infolge der Kriegsrechnungen des Heeres und der Rechnungen der Zivilverwaltungen in den besetzten Gebieten außerordentlich vermehrt worden. Sie würden selbst bei vollem Personalbestand nicht in der bisherigen Weise bewältigt werden können. Welches Personal und welchen Zeitraum die vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen beanspruchen würde, dafür biete die Tatsache einen Anhalt, daß die Prüfung der Rechnungen aus dem Kriege 1870/71 trotz Verwendung vieler Hilfskräfte einen Zeitraum von rund 10 Jahren erfordert hätten. Es sei daher geboten, um zu vermeiden, daß die Abwicklung des Rechnungswesens aus dem jetzigen Kriege sich auf Jahrzehnte erstrecke und unverhältnismäßige Kosten verursachen solle, über die bereits durch das Reichskontrollgesetz vom 4. April 1915 zugelassenen Erleichterungen hinauszugehen. Als Maßnahmen, die eine Erleichterung herbeiführen können und deren Anwendung dem pflichtmäßigen Ermessen des Rechnungshofes überlassen ist, kommen in der Hauptsache in Betracht: Verzicht auf die formelle Rechnungsaufstellung und statt ihrer Rechnungslegung durch die geführten Nebenbücher; Einschränkung der vorgeschriebenen Bescheinigungen und Nachweisungen; Verzicht auf die formelle und rechnerische Abnahme von Rechnungen durch die Verwaltungsbehörden; Auswahl der zu prüfenden Rechnungen oder Teile von Rechnungen nach Umfang und Bedeutung der bei ihnen erfahrungsmäßig vorkommenden Erinnerungen; Vornahme von Stichproben und Beschränkung der Erinnerungen auf Verstöße von finanzieller und sonstiger Erheblichkeit, Vereinfachung in der Behandlung von Fondsverwechselungen.

Das neue Gesetz wird, wenn es dem Entwurf entsprechend beschlossen und vom Rechnungshof in möglichst weitgehender Weise angewendet wird, eine erhebliche Vereinfachung des Rechnungswesens herbeiführen.